



**Ermäßigung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung, der Kindertagespflege und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule sowie außerordentlicher Betreuungsangebote der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für die Zeit vom 01.06. bis 31.07.2020**

## **Beratungsfolge:**

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Rat der Stadt Beckum

25.06.2020                      Genehmigung

## **Beschlussvorschlag:**

### **Sachentscheidung**

Die Stadt Beckum setzt – zunächst bis zu einer endgültigen politischen Entscheidungsfindung in der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 25.06.2020 – die Erhebung der Elternbeiträge auf Grundlage der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung) vom 5. Juni 2019 für

- Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe sowie §§ 1 Absätze 1, 3, 4, 13, 17 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII,
- Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, §§ 3, 13 und 17 KiBiz,
- Angebote gemäß § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

für den Zeitraum 01.06. bis 30.06.2020 aus.

### **Kosten/Folgekosten**

Ausgehend von den aktuellen Sollstellungen ist mit einem vorläufigen Minderertrag von 167.500 Euro für den Monat Juni 2020 zu rechnen, der sich auf die betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

- 030101.432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte: ..... 21.100 Euro
- 060701.432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte: ..... 146.400 Euro

In Abhängigkeit von der politischen Entscheidungsfindung könnte eine vollständige oder anteilige Erhebung von Elternbeiträgen für den Monat Juni 2020 erfolgen.

Aufgrund einer Vereinbarung der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände kann – auf Basis einer Erhebung der Elternbeiträge in Höhe von 50 Prozent – mit einer anteiligen Refinanzierung der ausfallenden Elternbeiträge in Höhe von 50 Prozent durch das Land (25 Prozent der Elternbeiträge insgesamt) gerechnet werden. Dies würde einer Landeserstattung in Höhe von 41.875 Euro für den Monat Juni 2020 entsprechen. Die restlichen 50 Prozent der ausfallenden Elternbeiträge (25 Prozent der Elternbeiträge insgesamt) wären von der Stadt Beckum zu tragen. Gleiches würde für Beitragsreduzierungen über 50 Prozent hinaus gelten.

Für die Erstattung der Einnahmeausfälle der Betreuungsträger für die anderen Betreuungsarten in den Grundschulen für den Monat Juni 2020 entstehen Aufwendungen in Höhe von circa 10.000 Euro.

### **Finanzierung**

Die Erträge für die Angebote zur Förderung der Kindertagespflege und von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie der Offenen Ganztagschule im Primarbereich sind im Haushalt 2020 veranschlagt. Der zu erwartende vorläufige Einnahmeausfall wird circa 167.500 Euro betragen.

Dieser Einnahmeausfall kann zu einem Teil aus einer zu erwartenden Erstattung des Landes von circa 41.875 Euro kompensiert werden können. Dieser nicht veranschlagte Ertrag ist anteilig in Höhe von 36.400 Euro unter dem Produktkonto 060701.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – und anteilig in Höhe von 5.475 Euro unter dem Produktkonto 030101.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – zu vereinnahmen.

Die Landeserstattung zur teilweisen Kompensation der Einnahmeausfälle der Betreuungsträger in Höhe von 2.500 Euro ist unter dem Produktkonto 030101.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – zu vereinnahmen.

Die zusätzlichen Aufwendungen für die Erstattung der Elternbeiträge an die Betreuungsträger in den Grundschulen für die anderen Betreuungsarten in den Schulen in Höhe von 10.000 Euro werden außerplanmäßig bei Produktkonto 030101.531726 – Weiterleitung der Mittel für Ganztagschule an Kooperationspartner – bereitgestellt.

### **Begründung:**

#### **Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit einem Ratsmitglied entscheiden (vergleiche § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen (vergleiche § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW).

## Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

### Erläuterungen

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13.03.2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (im Sinne von § 33 Nummer 1 und 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen [Infektionsschutzgesetz – IfSG]) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (im Sinne von § 33 Nummer 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Diese Rechtslage – mittlerweile inhaltlich durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) fortgeführt – wird mit Wirkung vom 08.06.2020 dahingehend geändert, dass nunmehr ein eingeschränkter Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ermöglicht wird. Die Einschränkung umfasst sowohl den zeitlichen Umfang als auch das qualitative Angebot der Kindertagesbetreuung. Die Betreuungsumfänge können höchstens in einem um 10 Wochenstunden verringerten Umfang in Anspruch genommen werden, das heißt 15 statt 25 Wochenstunden, 25 statt 35 Wochenstunden und 35 statt 45 Wochenstunden.

Bis einschließlich 07.06.2020 werden darüber hinaus seit kurzem weitere Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf und Kinder in Übergangssituationen von der Kindertagespflege in die Kindertageseinrichtung und von der Kindertageseinrichtung in die Schule betreut.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich mit der Landesregierung darauf verständigt, die Eltern weiter zu entlasten und diesen für die Monate Juni und Juli 2020 die Hälfte der Elternbeiträge zu erlassen. Den entstehenden Elternbeitragsausfall sollen sich Land und Kommunen hälftig teilen. Diese Regelung war zunächst lediglich für die Elternbeiträge im Rahmen der Betreuung in den Kindertageseinrichtungen vorgesehen. Eine gleichlautende Regelung hinsichtlich der Beiträge für die Nutzung der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote ist allerdings ebenfalls angekündigt (siehe Schnellbrief 289/2020 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 29.05.2020).

Ein Antrag der FDP-Fraktion vom 26.05.2020 unterstützt die vorgesehene Regelung des Landes und beantragt darüber hinaus die Reduzierung der Beiträge für die Offene Ganztagschule. Dies soll durch eine entsprechende Beschlussfassung des Rates legitimiert werden.

Ein weitergehender Antrag der SPD-Fraktion vom 29.05.2020, der das Aussetzen der Beiträge für die Kindertagesbetreuung als auch der Beiträge zur Nutzung der Offenen Ganztagschule (OGS) beinhaltet, liegt ebenfalls vor.

Nach § 2 Absatz 3 Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) vom 5. Juni 2019 ist der Elternbeitrag monatlich im Voraus – bis zum 15. eines Monats – zu zahlen. Damit wäre der vollständige Elternbeitrag für Juni 2020 am 15.06.2020 fällig.

Aufgrund der unterschiedlichen politischen Anträge zur Höhe der Elternbeiträge soll eine endgültige Entscheidung in der Sitzung des Rates am 25.06.2020 herbeigeführt werden. Um vor dieser Entscheidung eine – im Nachhinein eventuell ganz oder teilweise rückabzuwickelnde – Beitragserhebung zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die Beitragserhebung bis zu einer endgültigen politischen Entscheidungsfindung in der Ratssitzung am 25.06.2020 auszusetzen. Neben der Betreuung in den Offenen Ganztagschulen findet dort auch eine Übermittagsbetreuung und in der Eichendorffschule eine Betreuung im Rahmen der Betreuungsprogramme „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn plus“ statt. Die Festsetzung der Elternbeiträge für diese anderen Betreuungsarten wurde per Elternbeitragssatzung den Betreuungsträgern übertragen. Die Elternbeiträge werden von den Betreuungsträgern selbstständig eingezogen und sind im städtischen Haushalt nicht abgebildet. Gleichwohl sollen auch diese Elternbeiträge hälftig übernommen werden. Die Ermäßigung erfolgt in diesem Fall durch die jeweiligen Betreuungsträger.

Diese erhalten auf entsprechenden Nachweis die entgehenden Einnahmen von der Stadt Beckum erstattet. Nach überschlägigen Berechnungen sind dies zusätzliche Aufwendungen in Höhe von etwa 10.000 Euro pro Monat.

Die Erhebung der Elternbeiträge für die Zeit vom 16.03. bis 31.05.2020 wurde bereits ausgesetzt. Auf die Dringlichkeitsentscheidungen vom 02.04.2020 und 30.04.2020 wird verwiesen.

### **Dringlichkeit**

Die Voraussetzungen für eine Dringlichkeit sind vorliegend erfüllt. Die zu treffende Entscheidung ist – wie ausgeführt – dringlich.

Die satzungsmäßige Beitragsfälligkeit zum 15.06.2020 erfordert, insbesondere aus kasentechnischen Gründen, dass bis zum 08.06.2020 die Höhe der Beiträge für Juni 2020 feststeht. Dies kann aufgrund der unterschiedlichen politischen Anträge jedoch nicht gewährleistet werden. Daher soll im Wege der Dringlichkeit zunächst bis zu einer endgültigen politischen Entscheidung die Beitragspflicht für Juni 2020 ausgesetzt werden.

### **Dringlichkeitsentscheidung:**

Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Beckum, den 08.06.2020

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

Beckum, den 08.06.2020

gezeichnet  
Karsten Koch  
Ratsmitglied

### **Anlage(n):**

ohne